

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2023/8/3 Ra 2020/04/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.08.2023

## Index

L72005 Beschaffung Vergabe Salzburg

97 Öffentliches Auftragswesen

## Norm

BVergG 2006 §13

BVergG 2006 §25 Abs7

LVergKG Slbg 2007 §32 Abs1

1. BVergG 2006 § 13 gültig von 01.01.2008 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 13 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007
1. BVergG 2006 § 25 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 25 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

## Beachte

Besprechung in:

Besprechung in: RPA 1/2024, S. 14-17;

## Rechtssatz

Eine Option ist als Bestandteil des Auftrags anzusehen und unterliegt als solcher der Nachprüfung (vgl. VwGH 26.4.2007, 2005/04/0189, 0190). Es schadet auch nicht, wenn es allein im Willen des Auftraggebers liegt, ob dieser von der Option Gebrauch macht, zumal hier Verfahrensgegenstand der Abschluss einer Rahmenvereinbarung ist, bei der nach der Definition des § 25 Abs. 7 BVergG 2006 ohnehin insgesamt keine Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers besteht (vgl. dazu auch VwGH 16.3.2016, Ro 2014/04/0070). Eine Option ist als Bestandteil des Auftrags anzusehen und unterliegt als solcher der Nachprüfung (vergleiche VwGH 26.4.2007, 2005/04/0189, 0190). Es schadet auch nicht, wenn es allein im Willen des Auftraggebers liegt, ob dieser von der Option Gebrauch macht, zumal hier Verfahrensgegenstand der Abschluss einer Rahmenvereinbarung ist, bei der nach der Definition des Paragraph 25, Absatz 7, BVergG 2006 ohnehin insgesamt keine Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers besteht (vergleiche dazu auch VwGH 16.3.2016, Ro 2014/04/0070).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2020040134.L02

## Im RIS seit

18.09.2023

## Zuletzt aktualisiert am

21.05.2024

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)